

Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über die Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Hauptbetriebsplan Ostfeld für den Kiessandtagebau Kaltwasser“ nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Vom 24. Juli 2024

Die Ton- und Kieswerke Kodersdorf GmbH hat mit Schreiben vom 10. Oktober 2023 eine Umweltverträglichkeitsvorstudie nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung für den HBP Ostfeld des Kiessandtagebaues Kaltwasser mit der Bitte um Durchführung einer Überprüfung der UVP-Pflicht in Form einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für die weitere Gewinnung im Ostfeld des Kiessandtagebaues Kaltwasser beantragt.

Der Kiessandtagebau Kaltwasser wurde bereits 1981 durch die ehemaligen Lausitzer Dachziegelwerke Kodersdorf aufgeschlossen. Seit 1993 betreibt die Ton- und Kieswerke Kodersdorf GmbH den Kiessandtagebau Kaltwasser. Für den Betrieb des Kiessandtagebaues wurde am 12. April 2000 ein obligatorischer Rahmenbetriebsplan eingereicht. Der Betrieb erfolgte ab dem 15. Januar 2003 auf Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses des Sächsischen Oberbergamtes. Die Genehmigung war bis zum 31. Dezember 2022 befristet.

Am 6. Dezember 2022 beantragte die Bergbauunternehmerin eine rein zeitliche Verlängerung der Geltungsdauer des Rahmenbetriebsplanes sowie den vorzeitigen Beginn beim Oberbergamt. Für die zeitliche Verlängerung des planfestgestellten Vorhabens wurde eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zur Überprüfung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für die Verlängerung des Abbauvorhabens keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, weil durch die vorgesehene Verlängerung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Das Ergebnis dieser Vorprüfung wurde im Sächsischen Amtsblatt am 16. Dezember 2021 bekannt gegeben. Durch das Sächsische Oberbergamt wurde ein Planänderungsverfahren gemäß § 76 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (sog. vereinfachtes Planänderungsverfahren bei unwesentlichen Änderungen) für die Verlängerung des Planfeststellungsbeschlusses vom 15. Januar 2003 eingeleitet.

Im Rahmen eines vorzeitigen Beginns beantragte der Unternehmer die Weiterführung des Betriebes für das 2003 planfestgestellte Vorhaben Kiessandtagebau Kaltwasser. Hierzu wurde der Hauptbetriebsplan vom 10. Januar 2023 durch das Oberbergamt zugelassen und bis zum 31. Dezember 2024 befristet. Zugelassen wurden ausschließlich Sicherungs- und Absperrmaßnahmen, der Abverkauf zwischengelagerter Rohstoffe, der Fahrzeugwaage und die Durchführung des Grundwassermonitorings.

Für das zum Kiessandtagebau Kaltwasser gehörende Westfeld wurde seitens der Ton- und Kieswerke Kodersdorf GmbH bei der Landesdirektion Sachsen die Errichtung und der Betrieb einer Deponie der Deponieklasse I nach der Deponieverordnung beantragt. Das Verfahren wurde mit dem

Planfeststellungsbeschluss für die „Deponie im Forst“ am 2. Februar 2024 abgeschlossen. Das Westfeld ist demnach nicht mehr Bestandteil der weiteren bergmännischen Planungen. Die Ton- und Kieswerke Kodersdorf GmbH beabsichtigen, den Antrag zur Verlängerung der Geltungsdauer des Rahmenbetriebsplanes sowie des vorzeitigen Beginns zeitnah zurückzunehmen und das Vorhaben als neues Vorhaben zu beantragen.

Die Ton- und Kieswerke Kodersdorf GmbH planen nunmehr mit dem Hauptbetriebsplan 2023 – 2028 auf der Teilfläche Ostfeld des Kiessandtagebaues Kaltwasser die Rohstoffgewinnung ausschließlich im Trockenschnitt weiterzuführen.

Der „Kiessandtagebau Kaltwasser“ befindet sich südlich der Gemeindeverbindungsstraße Kaltwasser-Mückenhain im Landkreis Görlitz, Gemeinde Neißeau, Flur 2. Für den Weiterbetrieb des Kiessandtagebaues im Ostfeld wurde ein Hauptbetriebsplan mit einem Geltungszeitraum bis zum 31. Dezember 2028 beantragt. Mit dem Hauptbetriebsplan erfolgt eine schrittweise Erweiterung des Kiessandtagebaues. Zunächst soll der Rohstoffabbau im Bereich des bereits freigelegten Vorfeldes (circa 2,6 ha) ausschließlich im Trockenschnitt fortgeführt werden. Für die Erweiterung des Abbaufeldes ist eine Flächeninanspruchnahme von 4,38 ha geplant. Die neuen Vorfeldflächen sind bewaldet. Nach erfolgter Waldumwandlung (4,38 ha) wird der Oberboden und Abraum abgetragen und Rohstoffe weiterhin in der neuen Vorfeldfläche im Trockenschnitt gewonnen. Der vorhandene Betriebsstandort einschließlich der Fahrzeugwaage und der Straßenanbindung werden unverändert beibehalten.

Das Sächsische Oberbergamt hat gemäß § 51 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. I Nr. 151) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 15.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, sowie der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 2) geändert worden ist, gemäß § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen.

Das Sächsische Oberbergamt hat festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da es die Vorprüfung der UVP-Pflicht gemäß § 1 Nummer 1 Buchstabe b) Doppelbuchstabe dd) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung mit dem Ergebnis abgeschlossen hat, dass die beabsichtigte Weiterführung des Kiessandtagebaues Kaltwasser im Ostfeld keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hervorruft.

Der Vorprüfung des Einzelfalls lagen folgende Informationen zugrunde:

- [1] Umweltverträglichkeitsvorstudie nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung für den „Hauptbetriebsplan Ostfeld des Kiessandtagebaus Kaltwasser“ vom 10. Oktober 2023
- [2] Hauptbetriebsplan Ostfeld nach § 52 Absatz 1 des Bundesberggesetzes für den Kiessandtagebau Kaltwasser (Betriebsnummer 8833) vom 29. September 2023
- [3] Artenschutzfachliche Einschätzung, Hauptbetriebsplan Ostfeld, Kiessandtagebau Kaltwasser, MEP Plan GmbH vom 15. September 2023
- [4] Artenschutzfachbeitrag für den Hauptbetriebsplan Ostfeld – Freigelegtes Vorfeld Kiessandtagebau Kaltwasser in der Fassung vom 15. Mai 2024
- [5] UVP-Vorprüfung für die Änderung/Verlängerung des Geltungszeitraumes des RBP/PFB Kiessandtagebau Kaltwasser vom 22. November 2021 in Verbindung mit der Umweltverträglichkeitsstudie der MEP Plan GmbH vom 1. November 2021

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Das beabsichtigte Vorhaben erreicht oder überschreitet keine in der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben in Verbindung mit der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vorgegebenen Größen- und Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht.

Das Vorhaben lässt keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Schutzgüter Luft, Klima, Boden, Fläche, Wasser, Landschaft, Kultur- und sonstige Güter, menschliche Gesundheit sowie Flora, Fauna und die biologische Vielfalt) erwarten. Die Nichterheblichkeit lässt sich aus den beschriebenen und gewerteten Randbedingungen, das heißt dem Ausmaß, der Schwere und Komplexität, der Wahrscheinlichkeit sowie der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der

Auswirkungen, aber auch den vorgesehenen Minderungsmaßnahmen, herleiten. Die Auswirkungen des Vorhabens wirken nicht mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben zusammen. Die Auswirkungen haben keinen grenzüberschreitenden Charakter.

Keine der möglichen Auswirkungen ist als erheblich nachteilig im Sinne von § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung anzusehen, die nach § 25 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen wären.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch nicht dadurch, dass mehrere Vorhaben derselben Art gleichzeitig beziehungsweise zeitnah verwirklicht werden sollen (kumulierende Vorhaben).

Im Weiteren besteht auch keine Verpflichtung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit aufgrund der Lage des Vorhabens in einem ausgewiesenen Naturschutzgebiet sowie in gemäß RL 79/409/EWG oder 92/43/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten.

Die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsisches Umweltinformationsgesetz vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, im Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg, zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des Sächsischen Oberbergamts unter <http://www.oba.sachsen.de/oeffentliche-bekanntmachungen-4591.html> einsehbar.

Freiberg, den 24. Juli 2024

Sächsisches Oberbergamt
Dr. Falk Ebersbach
Referatsleiter